

h.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Jänner 1957

43/A.B.

zu 42/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In schriftlicher Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten M a c h u n z e und Genossen vom 6. November 1956, betreffend zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen, führt Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h aus:

"In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gestellt, welche Schritte bisher unternommen wurden, um die offenen Fragen des zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechtes zu klären und die bestehenden Verträge an die in der Zwischenzeit beschlossenen Gesetze anzupassen, und wann mit der Bereinigung dieser Fragen zu rechnen sei.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Da die derzeit in Geltung stehenden zwischenstaatlichen Abkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung - es handelt sich um die Verträge mit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und mit Italien - im Hinblick auf die bei ihrer Durchführung gemachten Erfahrungen sowie auf die Weiterentwicklung des innerstaatlichen Sozialversicherungsrechtes einer Überholung und Anpassung bedürfen, wurde diesbezüglich mit den Regierungen der in Betracht kommenden Länder Fühlung genommen. Vorläufige Besprechungen mit den zuständigen Stellen in der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland haben ergeben, dass in beiden Ländern Änderungen der einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften bevorstehen, sodass erst nach Inkrafttreten dieser Änderungen die Aufnahme von Verhandlungen über die Abänderung der Abkommen zweckmässig erscheint. Mit den zuständigen Stellen in Italien fanden bereits Verhandlungen über die Abänderung des österreichisch-italienischen Sozialversicherungsabkommens statt, die im laufenden Jahr fortgesetzt werden sollen.

Was insbesondere die Abänderung der Bestimmungen des Teiles III des Zweiten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens vom 11. Juli 1953, BGBl.Nr.250/1954, über die vom ersten Sozialversicherungsabkommen nicht erfassten Ansprüche und Anwartschaften beiderseitiger Staatsangehöriger und Volksdeutscher anlangt, erscheint die Aufnahme von Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland erst dann angezeigt, wenn feststeht, inwieweit durch ein innerstaatliches Gesetz für den betroffenen Personenkreis Vorsorge getroffen werden kann. Die Vorarbeiten für die Erstellung eines solchen Gesetzesentwurfes wurden im Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits im

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Jänner 1957

Jahre 1956 unter Zuziehung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der beteiligten Pensionsversicherungsträger eingeleitet. Sie wurden in der Folge vorübergehend unterbrochen, weil mit der gesetzlichen Regelung der Erhöhung der österreichischen Altrenten, d.i. der Renten, die nicht nach den Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bemessen worden sind, erst eine unerlässliche Voraussetzung für die Regelung der vom Ersten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommen nicht erfassten Ansprüche und Anwartschaften in der Pensionsversicherung geschaffen werden musste. Die Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die u.a. die Erhöhung der Altrenten zum Gegenstand hat, wurde vom Nationalrat am 18. Dezember 1956 verabschiedet. In der Folge wurden auch die Arbeiten an der Erstellung des oben erwähnten Gesetzentwurfes im Bundesministerium für soziale Verwaltung beschleunigt wiederaufgenommen, und es ist zu erwarten, dass der Gesetzentwurf in nächster Zeit den Dienststellen und Interessenvertretungen zur Stellungnahme übermittelt werden kann.

Zur Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse der Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler wurden im Juni 1954 zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und Italien Verhandlungen über ein diesbezügliches dreiseitiges Abkommen zwischen den genannten Staaten eingeleitet. Da die zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt haben, dass sie derzeit nicht in der Lage seien, einen Termin für die Fortsetzung dieser Verhandlungen festzulegen, wird in Aussicht genommen, in die bereits erwähnte, in Ausarbeitung befindliche innerstaatliche Regelung bezüglich des Zweiten Österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens auch die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse der Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler einzubeziehen."

-.-.-.-